



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 21.09.2021

Diese Bekanntmachung kann bei der Stadt (Markt 15,23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

vom 16.09.2021

Aufgrund § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Laden-Öffnungsgesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Bad Schwartau verordnet:

§ 1

Aus Anlass des

1. „sie haben die Wahl“ am Sonntag, den 26.09.2021
2. „Herbstzauber“ am Sonntag, den 31.10.2021

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bad Schwartau in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die zum Zeitpunkt der in § 1 dieser Stadtverordnung genannten Veranstaltungstermine gültige Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) ist zwingend einzuhalten.

§ 3

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 01.11.2021 außer Kraft.

Bad Schwartau, den 16.09.2021

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister